



Menschenrechtsbeirat
Geschäftsstelle
Bundesministerium für Inneres

A-1014 WIEN, Bräunerstr. 5
Telefon: +43/1/53 126 – 5145
Fax: +43/1/53 126 – 5212
e-mail: office@menschenrechtsbeirat.at
www.menschenrechtsbeirat.at

Erwägungen zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 zur Zurückweisungszone am Flughafen Wien Schwechat

In seiner Stellungnahme zum Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 qualifiziert das BMI die Unterbringung von zurückgewiesenen Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone als Beschränkung der Bewegungsfreiheit, nicht jedoch als Freiheitsentzug. Verwiesen wird auf dabei auf § 53 Abs 1 FrG¹ und auf ein Erkenntnis des VfGH vom 26. November 1990, B 558-560/90. Nach diesem Erkenntnis ist das Verbot, den Transitbereich zu verlassen und solcherart nach Österreich einzureisen seiner Natur und Beschaffenheit nach offensichtlich nicht darauf gerichtet, die (Bewegungs-) Freiheit der Betroffenen zu beschränken, sondern bezweckt vielmehr einzig und allein die Verhinderung einer Ein- bzw. Weiterreise nach Österreich. Keineswegs jedoch die Hintanhaltung einer Rückkehr in den Herkunftsstaat oder der Reise an irgendeinen anderen Ort außerhalb des österreichischen Staatsgebietes. In diesem Sinne argumentiert das BMI, dass es den Fremden unbenommen sei, das Bundesgebiet jederzeit zu verlassen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die in der Stellungnahme zitierte Rechtsprechung (sog. Intentionalitätsjudikatur, die auf die Absicht der Behörde allein abstellt) mittlerweile als **überholt** bzw. vom VfGH² – dem EGMR folgend – **verworfen** anzusehen ist:

„Der Verfassungsgerichtshof stellte, wie die Beschwerde zutreffend erkennt, im schon erwähnten, den Aufenthalt von Fremden im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat betreffenden Erkenntnis VfSlg. 12523/1990 auf die "Natur und Beschaffenheit" der bekämpften Amtshandlung ab. Inzwischen aber erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 25.6.1996, Zl. 17/1995/523/609, Amuur gegen Frankreich (EuGRZ 1996, 577 ff.), daß bei der Beurteilung der Frage, ob jemand im Sinne des Art 5 Abs 1 EMRK die Freiheit entzogen wurde, auch von der konkreten Situation auszugehen ist und eine ganze Reihe von Kriterien berücksichtigt werden müsse, wie zB die Art, Dauer, Auswirkungen und die Art der Durchführung der betreffenden Maßnahme. Der Unterschied zwischen Entzug und Beschränkung der Freiheit sei lediglich eine Frage des Grades oder der Intensität und nicht eine der Natur oder der Substanz (Hinweis auf das Urteil 6.11.1980, Guzzardi gegen Italien, EuGRZ 1983, 633 ff.).

Das Festhalten von Fremden in der internationalen Zone beinhalte in der Tat eine Freiheitsbeschränkung, jedoch keine, die in jeder Hinsicht derjenigen, die in Zentren für das Festhalten von Fremden, die ausgewiesen werden, vergleichbar sei. Eine solche Einschränkung, die mit angemessenen Garantien für die betroffenen Personen einhergeht, sei nur zum Zwecke hinnehmbar, es den Staaten zu ermöglichen, illegale

¹ § 53 Abs 1 FrG lautet: („Kann ein Fremder, der zurückzuweisen ist, den Grenzkontrollbereich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sofort verlassen, so kann ihm aufgetragen werden, sich für die Zeit dieses Aufenthaltes an einem bestimmten Ort innerhalb dieses Bereiches aufzuhalten“

² Erkenntnis des VfGH vom 11.03.1999, B 1159-1161/98.

*Einwanderungen zu verhindern. Ein solches Festhalten sollte nicht exzessiv verlängert werden. Andernfalls bestünde das Risiko, eine bloße Freiheitsbeschränkung in eine Freiheitsentziehung zu verwandeln. Unter Gesamtwürdigung aller Aspekte kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum Ergebnis, dass das Festhalten der Beschwerdeführer in der Transitzone des Flughafens Paris-Orly praktisch, im Hinblick auf die erlittenen Einschränkungen, einer Freiheitsentziehung gleichgekommen sei; Art 5 Abs 1 EMRK sei also auf den Fall anwendbar.
Der Verfassungsgerichtshof folgt dem EGMR in dessen Bewertung von Art 5 Abs 1 EMRK.*

Bei der Beurteilung der Situation in der Zurückweisungszone als Freiheitsentzug oder als bloße Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist also auch nach der Judikatur des VfGH auf eine Fülle von Faktoren abzustellen, darunter neben der Dauer insb. auch auf die Auswirkungen und die Art der Durchführung der betreffenden Maßnahme. In Anbetracht dessen, dass die Betroffenen – zweifellos nicht freiwillig – mittels Polizeitransport vom Flughafen zur Zurückweisungszone gebracht werden, die Dauer der Anhaltung bis zu 6 Tage betragen kann, die Unterbringung in kleinen, zellenähnlichen Unterkünften erfolgt und die Zone permanent versperrt ist, stellt sich die Maßnahme als Freiheitsentzug dar.

Mit ausschlaggebend für eine Qualifikation als bloße Freiheitsbeschränkung wäre unter anderem die Möglichkeit der Fremden, den Ort ihres Aufenthalts **jederzeit aus freien Stücken wieder verlassen bzw. ihre Ausreise selbstständig organisieren zu können.**

Das BMI verweist darauf, dass dies den Betroffenen unbenommen sei, das Bundesgebiet jederzeit zu verlassen und die diensthabenden BeamtInnen angehalten seien, sie dabei zu unterstützen. Gleichzeitig wird jedoch eingeschränkt, dass die Organisation der Rückreise in der Praxis jedoch bereits durch die Grenzkontrolle organisiert sei. Speziell bei Personen ohne Reisedokumente bzw. ohne Tickets sei diese Organisation nur durch die Grenzkontrolle möglich, da auch Ersatzdokumente ausgestellt werden müssten.

Die Möglichkeit, den Aufenthaltsort jederzeit wieder verlassen bzw. die Ausreise selbstständig organisieren zu können hat der UVS Niederösterreich³ für einen Aufenthalt im seinerzeitigen Sondertransit Schwechat im Jahr 1997 verneint und deshalb den dortigen Aufenthalt von Fremden als – rechtswidrigen – Freiheitsentzug qualifiziert:

„Die Insassen des Sondertransits konnten sich zwischen Sondertransit und internationalem Transit nicht unmittelbar frei bewegen. Ein kurzfristiger Wechsel zwischen beiden Bereichen wäre aufgrund organisatorischer Probleme nicht machbar gewesen. Demgemäß kann auch von einer Möglichkeit, jederzeit die Ausreise selbst organisieren zu können, nicht die Rede sein.“

Es kommt daher darauf an, ob es den Fremden tatsächlich und jederzeit möglich ist, das Bundesgebiet jederzeit zu verlassen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann auch bei relativ kurzer Dauer von bloß einem Tag oder sogar nur einigen Stunden ein Freiheitsentzug vorliegen.

Die als Freiheitsentzug zu qualifizierende Unterbringung in der Zurückweisungszone erfüllt zwar einen der taxativ aufgezählten **Anhalte Zwecke** von Art 5 EMRK (Abs 1 lit f – „um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen“) bzw. von Art 2 PersFrG (Abs 1 Z 7 – „wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern“). Der Anhaltung fehlt es aber an einer bescheidmäßigen Verhängung ebenso wie einer im PersFrG zwingend vorgesehenen Überprüfung durch die UVS uvm.

³ Senat-FR-01-3036 u.a. vom 27.1.2004.